

## Gemeinsamer Antrag

aller Fraktionen an die 177. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg  
am 9. November 2016

### **Pflicht zur schriftlichen Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses**

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht wissen, ob und/oder wie bzw. wann das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber beendet wurde. Geht die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zu Unrecht von einer Beendigung aus, dann verliert er dadurch Ansprüche wie etwa Sonderzahlungen, Urlaub, Abfertigung usw. Darüber hinaus wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer schadenersatzpflichtig, es können Konkurrenzklauseln oder auch Vereinbarungen zur Ausbildungskostenrückerstattung schlagend werden.

Diese Gefahren könnten wegfallen, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet wäre, die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe der Beendigungsart (Kündigung, Entlassung, Probezeitbeendigung etc.) schriftlich bekannt zu geben. Dazu würde ein Formular mit anzukreuzenden Optionen ausreichen. Im Falle einer Kündigung wäre zudem aus emotionalen Gründen für die Betroffenen wichtig, dass ein Kündigungsgrund anzugeben ist. Derzeit unterliegt die Arbeitgeberkündigung keinen besonderen Inhalts- oder Formvorschriften.

Als Sanktion für einen Verstoß könnte vorgesehen werden, dass ansonsten das Arbeitsverhältnis weiterhin aufrecht bleibt. Damit wäre für beide Seiten größtmögliche Rechtssicherheit gegeben.

**Die 177. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fordert den Gesetzgeber auf, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, dass die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses vom Arbeitgeber schriftlich unter Angabe der Beendigungsart und im Falle einer Kündigung auch der Kündigungsgrund bekannt zu geben ist. Wird gegen diese gesetzliche Pflicht verstoßen, sollen Beschäftigungsverhältnisse weiterhin aufrecht bleiben.**